

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 11. Juni 2014

20.00 Uhr

Singsaal Schulhaus Weiher



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Höri sind freundlich eingeladen zur

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 11. Juni 2014, 20.00 Uhr, Singsaal Schulhaus Weiher

I. Politische Gemeinde, Versammlungsbeginn 20.00 Uhr

1. Wahl der Wahlbüromitglieder 2014 – 2018
2. Jahresrechnung 2013, Genehmigung
3. Neuer Anschlussvertrag Zivilschutzorganisation „Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld“, Genehmigung
4. Rechtsformänderung Spital Bülach, Vorberatung
5. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

II. Primarschulgemeinde, anschliessend

1. Jahresrechnung 2013, Genehmigung
2. Anpassung Statuten Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach, Genehmigung
3. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

III. Rechtsmittelbelehrung

Anfragen

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse nach § 51 des Gemeindegesetzes mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der zuständigen Gemeindevorsteherschaft schriftlich eine Anfrage einzureichen. In der Versammlung selbst findet eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Vorsteherschaft nicht statt.

Stimmberechtigung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der in der Gemeinde stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen. Das Stimmregister ist öffentlich einsehbar.

Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Rechtsmittelbelehrung

Ein allfälliges Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert **30 Tagen**, vom Beginn der Auflage an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, einzureichen.

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert **5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, erhoben werden. Diese Verstösse müssen aber bereits in der Versammlung gerügt worden sein.

Gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes können gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, den Gemeindezweck überschreiten oder unbillig sind innert **30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

IV. Umfrage

Auf Wunsch findet im Anschluss an die Geschäftsbehandlung die übliche Umfrage über Gemeindeangelegenheiten im öffentlichen Interesse statt.

Die vollständigen Akten liegen bei der Gemeindeverwaltung, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, ab **21. Mai 2014** zur Einsicht auf:

Montag	08.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	nach vorgängiger Absprache

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

**Gemeinderat
Primarschulpflege**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert der Gemeinderat den Versammlungsteilnehmern Würste vom Grill und Getränke.

I. Politische Gemeinde

1. Wahl der Wahlbüromitglieder 2014 – 2018

Antrag

Der Gemeinderat Höri schlägt der Gemeindeversammlung folgende Wahlbüromitglieder für die Amtsperiode 2014 – 2018 zur Wahl vor:

- **Balzarini Paolo, Weingartenstrasse 4, 8181 Höri (bisher)**
- **Barberio-Meister Anita, Glärnischweg 7, 8181 Höri (bisher)**
- **Christen Harald, Zweierstrasse 4, 8181 Höri (bisher)**
- **Frech-Nyeste Anela, Bungertstrasse 5, 8181 Höri (neu)**
- **Gassmann-Thüring Astrid, Rebweg 10, 8181 Höri (bisher)**
- **Heckendorn-Bertschi Susanna, Zweierstrasse 21, 8181 Höri (bisher)**
- **Hiltebrand-Fuchs Veronika, Winzerweg 15, 8181 Höri (bisher)**
- **Huber Nadine, Hochfelderstrasse 3, 8181 Höri (bisher)**
- **Huber-Bürgin Sandra, Leehagstrasse 2a, 8181 Höri (neu)**
- **Rindlisbacher Bernhard, Feldwiesstrasse 32, 8181 Höri (bisher)**

Weisung

Gemäss Art. 5 der revidierten Gemeindeordnung vom 27. November 2005 bestimmt der Gemeinderat die Anzahl der Wahlbüromitglieder. Die Wahl nimmt die Gemeindeversammlung vor (Art. 10 lit. e GO). Bisher bestand das Wahlbüro aus 10 Wahlbüromitglieder und 2 Amtspersonen (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin von Amtes wegen). Dies hat sich bewährt. Eine Änderung der Anzahl Wahlbüromitglieder ist nicht angezeigt.

Infolge Wegzugs aus der Gemeinde ist das Wahlbüromitglied Peter Hugentobler (8 Jahre) gemäss den Wohnsitzanfordernissen aus dem Wahlbüro ausgeschieden. Auf Ende der Amtsperiode 2010 – 2014 hat das Wahlbüromitglied Barbara Parillo-Serio den Rücktritt erklärt: Beim Gemeinderat sind folgende Wahlvorschläge eingegangen:

- **Frech-Nyeste Anela, Bungertstrasse 5, 8181 Höri**
- **Huber-Bürgin Sandra, Leehagstrasse 2a, 8181 Höri**

Die übrigen Mitglieder

- Balzarini Paolo, Weingartenstrasse 4, 8181 Höri (20 Jahre)
- Barberio-Meister Anita, Glärnischweg 7, 8181 Höri (16 Jahre)
- Christen Harald, Zweierstrasse 4, 8181 Höri (12 Jahre)
- Gassmann-Thüring Astrid, Rebweg 10, 81B1 Höri (28 Jahre)
- Heckendorn-Bertschi Susanna, Zweierstrasse 21, 8181 Höri (12 Jahre)
- Hildebrand-Fuchs Veronika, Winzerweg 15, 8181 Höri (8 Jahre)
- Huber Nadine, Hochfelderstrasse 3, 8181 Höri (8 Jahre)
- Rindlisbacher Bernhard, Feldwiesstrasse 32, 8181 Höri (8 Jahre)

stellen sich für die Amtsperiode 2014 – 2018 wieder zur Verfügung.

Behördlicher Referent:

Gemeindepräsident Roger Götz

2. Jahresrechnung 2013

Antrag

Der Gemeinderat HÖRI beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

- 1. Die Laufende Rechnung 2013 schliesst mit einem Aufwand von Fr. 11'917'580.61 und einem Ertrag von Fr. 12'220'582.11 ab, woraus sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 303'001.50 ergibt.**
- 2. Der Ertragsüberschuss von Fr. 303'001.50 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches sich per 31. Dezember 2013 auf Fr. 3'313'013.82 erhöht.**
- 3. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf Fr. 524'244.45.**
- 4. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 17'756'055.63 aus.**

Weisung

Eine detaillierte Erläuterung der Jahresrechnung 2013 erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung durch den Stellvertreter des Finanzvorstandes.

Behördlicher Referent:

Walter Maag, Stv. Finanzvorstand

Jahresrechnung

1. Übersicht

Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
11'842'512.40				11'917'580.61	
	11'987'773.42	12'021'326			12'220'582.11
145'261.02			11'915'287		
			106'039	303'001.50	
11'987'773.42	11'987'773.42	12'021'326	12'021'326	12'220'582.11	12'220'582.11
1. Laufende Rechnung					
Total Aufwand				11'917'580.61	
Total Ertrag				12'220'582.11	
Aufwandüberschuss					
Ertragsüberschuss				303'001.50	
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen					
a) Nettoinvestitionen					
Total Ausgaben		3'054'900		1'623'196.00	
Total Einnahmen		737'000		1'098'951.55	
Nettoinvestitionen		2'317'900		524'244.45	
Einnahmenüberschuss				1'623'196.00	
b) Finanzierung I					
Nettoinvestitionen		2'317'900		524'244.45	
Einnahmenüberschuss					
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		637'900		360'244.45	
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag					
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		106'039			
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung				303'001.50	
Finanzierungsfehlbetrag I				139'001.50	
Finanzierungsüberschuss I		2'423'939		663'245.95	
2'028'544.85	2'028'544.85	3'054'900	3'054'900	1'623'196.00	1'623'196.00
450'155.75		2'317'900		524'244.45	
	542'155.75		637'900		360'244.45
		106'039			
	145'261.02				303'001.50
237'261.02			1'786'039	139'001.50	
687'416.77	687'416.77	2'423'939	2'423'939	663'245.95	663'245.95

Jahresrechnung

1. Übersicht

Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
713'747.35					
	1'354'777.35	120'000		0.00	
641'030.00			120'000		0.00
1'354'777.35	1'354'777.35	120'000	120'000	0.00	0.00
	641'030.00	120'000			
		1'786'039			
	237'261.02				139'001.50
878'291.02				139'001.50	
878'291.02	878'291.02	1'906'039	1'906'039	139'001.50	139'001.50
14'601'828.61				13'867'055.63	
3'725'000.00				3'889'000.00	
	12'223'169.23				11'465'308.07
	312'573.77				142'121.66
	2'781'073.29				2'835'612.08
	3'010'012.32				3'313'013.82
18'326'828.61	18'326'828.61			17'756'055.63	17'756'055.63

3. Investitionen im Finanzvermögen	
a) Nettoveränderung	
Total Ausgaben	
Total Einnahmen	
Nettoveränderung	
b) Finanzierung II	
Nettoveränderung	
Finanzierungsfehlbetrag I	
Finanzierungsüberschuss I	
Finanzierungsfehlbetrag II	
Finanzierungsüberschuss II	
4. Bilanzübersicht	
Finanzvermögen	
Verwaltungsvermögen	
Fremdkapital	
Verrechnungen	
Spezialfinanzierungen	
Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital	

3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabengebieten

Jahresrechnung 2013

Laufende Rechnung	Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesamttotal Saldo	11'842'512.40 145'261.02	11'987'773.42	12'021'326	11'915'287 106'039	11'917'580.61 303'001.50	12'220'582.11
0 Behörden und Verwaltung Saldo	1'463'996.65	427'786.60 1'036'210.05	1'350'700	367'500 983'200	1'479'902.66	405'949.35 1'073'953.31
1 Rechtsschutz und Sicherheit Saldo	472'456.00	122'656.00 349'800.00	571'300	121'500 449'800	533'950.27	107'231.85 426'718.42
2 Bildung Saldo	61'280.15	0.00 61'280.15	60'500	0 60'500	59'219.05	0.00 59'219.05
3 Kultur und Freizeit Saldo	99'292.70	23'210.50 76'082.20	110'550	23'000 87'550	112'250.10	26'488.25 85'761.85
4 Gesundheit Saldo	459'148.20	3'185.95 455'962.25	539'600	500 539'100	644'565.85	193.60 644'372.25
5 Soziale Wohlfahrt Saldo	3'346'886.73	1'560'469.47 1'686'417.26	3'354'100	1'560'900 1'793'200	3'410'141.55	1'660'967.63 1'749'173.92
6 Verkehr Saldo	383'555.10	84'954.35 298'600.75	426'000	98'000 328'000	382'022.58	101'217.75 280'804.83
7 Umwelt und Raumordnung Saldo	1'220'116.50	1'148'496.90 71'619.60	1'284'300	1'199'200 85'100	1'207'273.58	1'115'268.68 92'004.90
8 Volkswirtschaft Saldo	53'139.55 220'432.05	273'571.60	54'100 212'900	267'000	45'251.15 230'922.40	276'173.55
9 Finanzen und Steuern Saldo	4'282'640.82 3'960'801.23	8'243'442.05	4'270'176 4'007'511	8'277'687	4'043'003.82 4'484'087.63	8'527'091.45

4. Laufende Rechnung - Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert

Jahresrechnung 2013

	Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesamttotal	11'987'773.42	11'987'773.42	12'021'326	11'915'287	12'220'582.11	12'220'582.11
Saldo				106'039		
0 Behörden und Verwaltung	1'463'996.65	427'786.60	1'350'700	367'500	1'479'902.66	405'949.35
Saldo		1'036'210.05		983'200		1'073'953.31
011 Legislative	49'800.82	49'800.82	52'000	52'000	39'590.17	39'590.17
Saldo						
012 Exekutive	162'661.55	200.00	159'800	1'000	142'595.60	40.00
Saldo		162'461.55		158'800		142'555.60
020 Gemeindeverwaltung	1'086'676.23	383'717.95	1'029'600	324'000	1'116'612.84	360'720.05
Saldo		702'958.28		705'600		755'892.79
030 Leistungen an Pensionierte	24'785.50	24'785.50	19'900	19'900	27'095.80	27'095.80
Saldo						
090 Gemeindehaus	132'595.90	40'268.65	62'000	41'000	110'462.95	41'589.30
Saldo		92'327.25		21'000		68'873.65
091 Altes Schul- und Gemeindehaus	7'456.65	7'456.65	27'300	27'300	43'525.30	43'525.30
Saldo						
099 Garagen und andere VV-Werte	20.00	3'600.00	100	1'500	20.00	3'600.00
Saldo	3'580.00		1'400		3'580.00	

1	Rechtsschutz und Sicherheit	472'456.00	122'656.00	571'300	121'500	533'950.27	107'231.85
	Saldo	349'800.00			449'800		426'718.42
100	Rechtspflege	254'785.25	53'193.60	306'100	53'200	283'430.92	52'164.00
	Saldo	201'591.65	20'223.00		252'900		231'266.92
110	Polizei	39'003.00	18'780.00	37'300	18'000	44'737.05	20'550.00
	Saldo		20'223.00		19'300		24'187.05
120	Rechtssprechung	9'707.80	3'120.00	14'500	3'000	15'015.50	2'561.65
	Saldo	6'587.80			11'500		12'453.85
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	122'883.00	9'025.00	168'000	6'000	146'534.95	6'335.00
	Saldo	113'858.00			162'000		140'199.95
150	Militär	3'400.70	33'169.40	4'500	37'800	2'522.90	15'341.20
	Saldo	29'768.70		33'300		12'818.30	
160	Zivilschutz	42'676.25	5'368.00	40'900	3'500	41'708.95	10'280.00
	Saldo	37'308.25			37'400		31'428.95
2	Bildung	61'280.15	61'280.15	60'500	60'500	59'219.05	59'219.05
	Saldo						
230	Berufsbildung	61'280.15	61'280.15	60'500	60'500	59'219.05	59'219.05
	Saldo						
3	Kultur und Freizeit	99'292.70	23'210.50	110'550	23'000	112'250.10	26'488.25
	Saldo	76'082.20			87'550		85'761.85
320	Massenmedien	37'992.40	12'705.50	35'000	12'500	40'228.80	15'983.25
	Saldo	25'286.90			22'500		24'245.55
330	Parkanlagen, Wanderwege	1'493.20	1'493.20	5'000	5'000	4'108.95	4'108.95
	Saldo						

340 Sport									
Saldo	28'269.30	28'269.30	39'750	39'750	38'810.80	38'810.80			
350 Uebrigere Freizeitgestaltung									
Saldo	1'391.10	10'465.00	2'000	10'500	1'451.30	10'465.00			
	9'073.90		8'500		9'013.70				
4 Gesundheit									
Saldo	459'148.20	3'185.95	539'600	500	644'565.85	193.60			
		455'962.25		539'100		644'372.25			
415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime									
Saldo	328'842.50	328'842.50	380'000	380'000	434'459.25	434'459.25			
440 Ambulante Krankenpflege									
Saldo	33'552.50	33'552.50	20'500	20'500	69'460.50	69'460.50			
445 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)									
Saldo	64'540.85	2'871.35	96'000	96'000	97'622.90	97'622.90			
		61'669.50							
450 Krankheitsbekämpfung									
Saldo	6'026.20	6'026.20	20'500	20'500	21'336.50	21'336.50			
470 Lebensmittelkontrolle									
Saldo	4'872.85	314.60	6'000	500	4'620.00	193.60			
		4'558.25		5'500		4'426.40			
490 Uebrigres Gesundheitswesen									
Saldo	21'313.30	21'313.30	16'600	16'600	17'066.70	17'066.70			
5 Soziale Wohlfahrt									
Saldo	3'346'886.73	1'660'469.47	3'354'100	1'560'900	3'410'141.55	1'660'967.63			
		1'686'417.26		1'793'200		1'749'173.92			
500 Sozialversicherung Allgemeines									
Saldo	2'000.00	6'926.60	2'000	5'500	2'000.00	5'505.60			
	4'926.60		3'500		3'505.60				

520 KVG Krankenversicherungs-Gesetz Saldo	539'243.35 9'611.05	548'854.40	526'000	555'459.25	543'422.75 12'036.50
530 Zusatzleistungen zur AHV/IV Saldo	1'320'588.05	579'080.00 741'508.05	601'500 743'500	1'336'983.50	671'894.10 665'089.40
540 Jugend Saldo	108'368.70	108'368.70	100'000	105'445.00	105'445.00
550 Invaliddität Saldo	18'650.00	18'650.00	16'500	18'450.00	18'450.00
570 Altersheime Saldo	6'722.80	6'722.80	7'000	12'184.00	6'649.60 5'534.40
580 Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe Saldo	1'048'014.28	394'912.37 653'101.91	310'900 739'100	944'271.50	318'220.98 626'050.52
588 Asylbewerberbetreuung Saldo	96'953.30	91'522.45 5'430.85	86'000 4'000	115'793.00	99'728.95 16'064.05
589 Soziale Wohlfahrt Uebrig Saldo	213'069.05	32'450.85 180'618.20	24'000 200'600	319'555.30	15'545.65 304'009.65
6 Verkehr Saldo	383'555.10	84'954.35 298'600.75	98'000 328'000	382'022.58	101'217.75 280'804.83
620 Gemeindestrassen Saldo	265'843.10	84'954.35 180'888.75	98'000 231'500	286'810.58	101'217.75 185'592.83
650 Regionalverkehr Saldo	117'712.00	117'712.00	96'500	95'212.00	95'212.00

7 Umwelt und Raumordnung	1'220'116.50	1'148'496.90	1'284'300	1'199'200	1'207'273.58	1'115'268.68
Saldo	71'619.60	85'100				92'004.90
700 Wasserversorgung	1'448.50	1'448.50	3'000	3'000	3'324.70	3'324.70
Saldo						
701 Wasserwerk	360'549.25	360'549.25	395'700	395'700	337'304.25	337'304.25
Saldo						
710 Abwasserbeseitigung	402'989.20	402'989.20	404'500	404'500	380'321.05	380'321.05
Saldo						
720 Abfallbeseitigung	383'160.50	383'160.50	398'500	398'500	395'673.78	395'673.78
Saldo						
740 Friedhof und Bestattungen	47'878.25	47'878.25	60'000	60'000	64'646.10	64'646.10
Saldo						
770 Naturschutz	5'482.00	1'431.00	6'000	6'000	6'851.60	6'851.60
Saldo	4'051.00					
780 Uebrigter Umweltschutz	8'743.80	366.95	7'000	500	13'519.40	1'969.60
Saldo	8'376.85			6'500		11'549.80
790 Raumordnung	9'865.00	9'865.00	9'600	9'600	5'632.70	5'632.70
Saldo						
8 Volkswirtschaft	53'139.55	273'571.60	54'100	267'000	45'251.15	276'173.55
Saldo	220'432.05		212'900		230'922.40	
800 Landwirtschaft	5'209.10	698.00	6'500	1'000	4'496.50	768.25
Saldo	4'511.10			5'500		3'728.25
810 Forstwesen	39'403.60	39'403.60	34'100	34'100	30'153.80	30'153.80
Saldo						

941 Buchgewinne und Buchverluste								
Saldo	207'385.65	178'571.40	28'814.25					
942 Grundeigentum Finanzvermögen								
Saldo	448'662.05	217'055.20	231'606.85	270'500	146'000	343'241.85	148'142.05	195'099.80
990 Abschreibungen								
Saldo	560'078.05	107'942.50	452'135.55	637'900	177'000	360'244.45	80'217.19	280'027.26
999 Abschluss								
Saldo	145'261.02	145'261.02				303'001.50		303'001.50

6. Investitionsrechnung - Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert

Jahresrechnung 2013		Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Nettoinvestitionen/Einnahmenüberschuss		2'028'544.85	1'578'389.10	3'054'900	737'000	1'623'196.00	1'098'951.55
			450'155.75		2'317'900		524'244.45
0	Behörden und Verwaltung	32'130.85		1'535'000	200'000	718'465.40	247'500.00
090	Verwaltungslegenschaften			100'000			
5030	Hochbauten			100'000			
6390	Übrige Rückerstattungen						
091	Altes Schul- und Gemeindehaus	32'130.85		1'335'000	200'000	718'465.40	247'500.00
5030	Hochbauten	32'130.85		1'335'000	200'000	718'465.40	247'500.00
6620	Beiträge mit Zweckbindung				200'000		247'500.00
092	Mehrzweckgebäude			100'000			
5030	Hochbauten			100'000			
1	Rechtsschutz und Sicherheit	9'720.00	2'500.00			4'813.55	
100	Rechtspflege	9'720.00				4'813.55	
5810	Planungsausgaben	9'720.00				4'813.55	
6600	Bundesbeiträge						
6610	Staatsbeiträge						
140	Feuerwehr		2'500.00				
5620	Beiträge an		2'500.00				
6030	Gemeinden/Zweckverbände		2'500.00				
	Abgang von Sachgütern						
2	Bildung					-20'000.00	
213	Tagesstrukturen - Hort					-20'000.00	
5220	Darlehen Türmlihus-Hort					-20'000.00	

3	Kultur und Freizeit	814.05	-4'829.55	126'827.56	34'892.15
340	Sport	814.05	-4'829.55	126'627.56	34'892.15
5000	Neugestaltung Spielplatz Genterf	-88.90			
5620	Beiträge an Gde/Zw "Schiessen"	902.95			
6600	Bundesbeiträge				
6691	Übrige eigenhnde Investitionsbeiträge				
4	Gesundheit	698'104.80	518'428.60		34'892.15
400	Spitäler	698'104.80	518'428.60		
5220	Gemeinden	697'000.00			
5620	Investitionsbeiträge Gemeinden	1'104.80			
6090	Übertragung Sachgüter Spital Bülach ins Finanzvermögen		518'428.60		
410	Kranken- und Pflegeheim				
5230	Eigene Anstalten				
5620	Investitionsbeiträge Gemeinden				
6090	Übertragung Sachgüter KZU ins Finanzvermögen				
5	Soziale Wohlfahrt			12'587.70	
570	Altersheime			12'587.70	
5620	Investitionsbeiträge Gemeinden				
6	Verkehr	84'809.25	4'268.55	94'591.65	
620	Gemeindestrassen	84'809.25	4'268.55	94'591.65	
5010	Tiefbauten	84'809.25			
6310	Rückerstattung Tiefbauten		4'268.55		

7	Umwelt und Raumordnung	1'202'965.90	1'058'021.50	1'206'000	537'000	686'110.14	816'559.40
701	Wasserwerk	1'048'600.80	918'157.50	770'000	497'000	587'200.09	610'770.40
5010	Tiefbauten	1'006'923.10		160'000		201'689.00	
5030	Hochbauten			70'000		37'731.10	
5810	Planungsausgaben	41'677.70		540'000		347'779.99	
6100	Wasseranschlussgebühren		131'650.00		40'000		190'897.00
6610	Staatsbeiträge				30'000		226'835.40
6620	Beiträge anderer Gemeinden und Zweckverbände		786'507.50		427'000		193'038.00
710	Abwasserbeseitigung	-7'636.80	139'864.00	250'000	40'000	79'578.50	205'789.00
5010	Tiefbauten	-7'636.80		250'000		79'578.50	
6100	Kanalisationsanschlussgebühren		139'864.00		40'000		205'789.00
720	Abfallbeseitigung			150'000			
5030	Hochbauten			150'000			
740	Friedhof und Bestattungen	28'001.90		36'000		19'333.55	
5030	Hochbauten	28'001.90		36'000		19'333.55	
790	Raumordnung	134'000.00					
5810	Planungsausgaben	134'000.00					

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Nettoveränderung	1'152'864.45	1'152'864.45	120'000	120'000		
942 Grundeigentum Finanzvermögen	1'152'864.45	1'152'864.45	120'000			
7010 Nichtüberbaute Liegenschaften	5'364.45					
7020 Überbaute Liegenschaften	2'500.00					
7040 Grundeigentumsanteile	518'428.60		120'000			
7090 Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten	8'882.90					
7910 Übertragung in das Finanzvermögen	648'894.45					
7920 Übertragungen Buchgewinne in LR	178'571.40					
8010 Nichtüberbaute Liegenschaften		448'000.00				
8020 Überbaute Liegenschaften	-2'500.00					
8040 Grundeigentumsanteile		697'000.00				
8910 Übertragungen in das Finanzvermögen		7'864.45				
8920 Übertragungen Buchverluste in LR	-207'277.35					

7. Bilanzzusammenzug

Jahresrechnung 2013

Bestand Ende Vorjahr			Kapitalkonto		Bestand Ende Rechnungsjahr	
Aktiven	Passiven		Bilanzfehlbetr.	Eigenkapital	Aktiven	Passiven
18'326'828.61		Gesamtaktiven			17'756'055.63	
	15'316'816.29	Gesamtpassiven				14'443'041.81
		Kapitalkonto				
	3'010'012.32	Eigenkapital anfangs Rechnungsjahr Bilanzfehlbetrag anfangs Rechnungsjahr		3'010'012.32		
		Abschreibung auf dem Bilanzfehlbetrag im Rechnungsjahr Konto 1.990.3330				
		Gewinn Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen 2006				
		Gesetzlich vorgeschriebene Verwendung des Rechnungsergebnisses:				
		Ertragsüberschuss Laufende Rechnung Fr. 303'001.50		303'001.50		
		Aufwandüberschuss Laufende Rechnung Fr.				
		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr		3'313'013.82		3'313'013.82
		Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr				
18'326'828.61	18'326'828.61				17'756'055.63	17'756'055.63

10. Abschreibungstabelle 2013

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert Anfang Rechnungsjahr	Nettoinvestitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen		Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche zusätzliche	
1140.01 Grundstücke	24'000.00	91'735.41	115'735.41	10	11'735.41	104'000.00



LUCIOREVISIONEN

prüft fachkundig und unabhängig den Finanzhaushalt
von Zürcher Gemeinden und Zweckverbänden

Kurzbericht über die finanztechnische Prüfung Jahresrechnung 2013

Politische Gemeinde Höri

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die uns vorgelegte Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Höri, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen, für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

LUCIOREVISIONEN GmbH
Kaiserstuhlstrasse 34
8154 Oberglatt

T +41 (0)44 340 07 90
F +41 (0)44 340 07 91
M +41 (0)79 655 77 11

revision@lucio.ch
www.lucio.ch

Bemerkungen, Hinweise, Einschränkungen

Bei unserer Revision sind wir nicht auf zusätzliche Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag der Vorsteherschaft nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der geprüften Organisation entsprechen.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

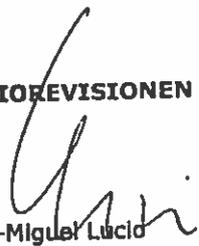
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Oberglatt, 7. März 2014

LUCIOREVISIONEN GmbH


Luis-Miguel Lucio
Prüfungsleitung


Helga Lucio
Revisorin

Abschied der Finanzverwaltung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Jahresrechnung 2013 bestätigt:

Ort, Datum

Höri, 27.02.2014

Rechnungsführer / Unterschrift



Abschied des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde wird aufgrund der Beratungen und unter Berücksichtigung des Kommentars der Finanzverwaltung verabschiedet.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Aufwand von Fr. 11'917'580.61 und einem Ertrag von Fr. 12'220'582.11 ab.

Laut Investitionsrechnung sind im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 1'623'196.00 und Einnahmen von Fr. 1'098'951.55 zu verzeichnen, womit sich die Nettoinvestitionen auf Fr. 524'244.45 belaufen.

Der Ertragsüberschuss von Fr. 303'001.50 der Laufenden Rechnung wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches sich per 31. Dezember 2013 auf Fr. 3'313'013.82 erhöht.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 17'756'055.63 aus.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

8181 Hörli, 25. März 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:



U. Moor

Die Schreiberin:



M. Trabelsi

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR JAHRESRECHNUNG 2013 DER POLITISCHEN GEMEINDE HÖRI

Organisation	Politische Gemeinde Höri
Jahresrechnung	2013

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	11'917'580.61
	Ertrag	Fr.	<u>12'220'582.11</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	303'001.50
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	1'623'196.00
	Einnahmen	Fr.	<u>1'098'951.55</u>
	Nettoinvestition	Fr.	524'244.45
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoveränderung	Fr.	0.00
• Eigenkapitaleinlage:		Fr.	303'001.50

2. Finanzpolitische Prüfung

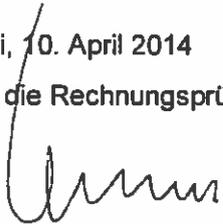
- Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

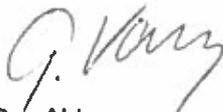
3. Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der Gemeinde Höri entsprechen.

Höri, 10. April 2014

Für die Rechnungsprüfungskommission


Der Präsident


Der Aktuar

3. Neuer Anschlussvertrag Zivilschutzorganisation „Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld“

Antrag

Der Gemeinderat HÖri beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

- 1. Die bisherige Vereinbarung (Anschlussvertrag), in Kraft seit 1. Januar 2006, zwischen den politischen Gemeinden Bülach, Hochfelden und HÖri wird per 31. Dezember 2014 aufgelöst.**
- 2. Die neue Vereinbarung (Anschlussvertrag) zwischen den politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hochfelden, HÖri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil über die Bildung eines gemeinsamen regionalen Führungsstabes und einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation „Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld“, gültig ab 1. Januar 2015, wird genehmigt.**
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt, dass alle Gemeinden dem neuen „Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld“ zustimmen.**

Weisung

Ausgangslage

Ausgehend vom Bericht des Bundesrates zur „Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ vom 9. November 2011, sowie der von Bund und Kanton beschlossenen obligatorischen Beschaffung von neuem Zivilschutzmaterial, ist die Prüfung eines weiteren Zusammenschlusses der Zivilschutzorganisationen sinnvoll. Der Bundesrat weist in seinem Strategiepapier darauf hin, dass der Zivilschutz einen zunehmenden Bedarf an qualifizierten Schutzdienstleistenden haben wird, und dass andererseits angesichts der Bedrohungslage und den realen Bedürfnissen die Bestände generell zu hoch und künftig zu verkleinern sind. Eine effiziente Umsetzung dieser künftigen Anforderungen kann mit einer verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden erreicht werden.

Die Gemeinden Bülach, Hochfelden und HÖri bilden seit 2006 im Rahmen eines Anschlussvertrags eine gemeinsame Zivilschutzorganisation. Die aktuellen Sollbestände werden bei der „ZSO Bülach-Hochfelden-HÖri“ knapp erreicht. Per 2007 haben sich die Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil im Rahmen eines Zweckverbands zur „ZSO Rafzerfeld“ zusammengeschlossen. Die „ZSO Rafzerfeld“ erreicht allerdings den Sollbestand von rund 100 Angehörigen des Zivilschutzes bei weitem nicht (aktueller Bestand 72) und hat somit grösste Mühe die Einsatzbereitschaft zu erreichen. Durch eine weitere Regionalisierung können insgesamt die Sollbestände gesenkt und somit auch erreicht werden. Durch den beabsichtigten Zusammenschluss wird das Rekrutieren der benötigten Anzahl qualifizierter ZS-Dienstleistenden, insbesondere auch von Kaderangehörigen verbessert. Dies führt zu einer qualitativen Steigerung der Leistungen der ZSO und damit zur Verbesse-

rung der Einsatzbereitschaft. Mit kleineren Mannschaftsbeständen in Bezug auf die damit zusammenhängende Bevölkerungszahl sind geringere Kosten für die laufenden Rechnungen, wie auch im Bereich der Investitionen realisierbar. Alle genannten Gemeinden sind an einem grossräumigen Zusammenschluss und an der Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation interessiert.

Vertreter der Gemeinden Bülach und Rafz haben in einem gemeinsamen Projekt den Zusammenschluss der beiden bestehenden Zivilschutzorganisationen vorbereitet. Die vorgesehene Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen machte eine vertiefte Analyse der Risiken nötig. Deren Ergebnisse wurden im Bericht „Risiken – Aufgaben – Leistungen“ dargestellt. Im Bericht „Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld“ wurden Daten und Kennzahlen zusammengestellt und die Umsetzung detailliert geplant. Mit dem Zusammenschluss werden die Grösse und die Struktur des Zivilschutzes auf die tatsächlich vorhandenen Risiken ausgerichtet. Die Einsatzkräfte werden so dimensioniert, dass bei einer Alarmierung die erforderliche Wirkung erzielt wird. Die Führung des Zivilschutzes wird durch einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab wahrgenommen. Die Infrastruktur (Anlagen, Material, Administration) wird auf das Notwendige reduziert und von den Gemeinden gemeinsam genutzt. Der Bestand der zusammengeschlossenen Zivilschutzorganisation wird gemäss Strukturmodell von bisher total 270 auf neu 214 Zivilschutzangehörige reduziert. Das in den Gemeinden vorhandene Material des Zivilschutzes (Geräte und Mannschaftsausrüstung) geht in das Eigentum des Sicherheitsverbundes über. Die bestehenden Anlagen und Gebäude bleiben im Eigentum der Standortgemeinden.

Kosten

Jährliche Kosten:

Für die zusammengeschlossene Zivilschutzorganisation ist mit jährlichen Kosten (Personal, Betrieb, Anschaffungen und Diverses) von ca. Fr. 307'000.00 zu rechnen. Im Vergleich zu den bisherigen Kosten von ca. Fr. 345'000.00 ist dies deutlich günstiger. Für die Gemeinden Bülach, Hochfelden und Höri reduzieren sich die künftigen Kostenanteile im Vergleich zu den bisherigen Aufwendungen für die Zivilschutzorganisation. Neu betragen die Kosten für die Gemeinde Höri Fr 9.00 anstatt Fr. 12.00 pro Einwohner. Für die Gemeinden des Rafzerfelds resultiert gegenüber den bisher ausgewiesenen, jährlichen ZS-Kosten eine leichte Verteuerung. Bei diesen Gemeinden wurden allerdings Personalkosten dem ZS-Zweckverband bisher nicht voll verrechnet.

Investitionskosten:

Durch die gesamthaft reduzierten Sollbestände in der neuen, zusammengeschlossenen Zivilschutzorganisation, können künftig anstehende Investitionskosten gesenkt werden.

Anschlussvertrag

Gemäss dem neuen Anschlussvertrag bilden die politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil unter der Bezeichnung „ZSO Bülach-Rafzerfeld“ auf unbestimmte Zeit eine gemeinsame Zivilschutzorganisation. Trägergemeinde ist die Stadt Bülach. Im Weiteren regelt der Anschlussvertrag die Organisation, das Eigentum und die Kostenverteilung, die Wartung und den Unterhalt von Anlagen und Material, die Kündigung, die Auflösung sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Die nach Abzug von Bundes- und Staatsbeiträgen und allfälliger weiterer Einnahmen verbleibenden Gesamtkosten für Investitionen und Betrieb werden jährlich auf die Gemeinden verteilt. Der Verteilungsschlüssel bemisst sich nach der Anzahl Einwohner. Der Anschlussvertrag tritt nach der Annahme durch die Gemeinden auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Mit den organisatorischen Vorbereitungen wird im Herbst 2014 begonnen.

Um diesen neuen Anschlussvertrag abschliessen zu können, müssen die bestehenden Verträge: "Anschlussvertrag Bülach-Hochfelden-Höri", in Kraft seit 1. Januar 2006, und die "Zweckverbandsstatuten des Sicherheitszweckverbands Rafzerfeld", in Kraft seit 1. Januar 2007, per 31. Dezember 2014 aufgelöst werden.

Fazit

Der Zusammenschluss „Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld“ stellt für die Gemeinden Bülach, Eglisau, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil eine sinnvolle Möglichkeit dar, gemeinsam eine den veränderten Rahmenbedingungen entsprechende Zivilschutzorganisation zu betreiben. Der Zusammenschluss ist in organisatorischer Hinsicht zweckmässig und kostengünstig. Die Auflösung der bisherigen Verträge ist lediglich aus formellen Gründen notwendig. Für die Gemeinde Höri ändert sich nur, dass zusätzliche Gemeinden in der Zivilschutzorganisation zusammengeschlossen sind und sich dadurch der Kostenanteil der Gemeinde Höri reduziert.

Behördlicher Referent:

Walter Maag, Sicherheitsvorstand

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Erweiterung Zivilschutzorganisation zu einen „Sicherheitsverbund Bülach – Rafzerfeld“ per 1.1.2015

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 24. März 2014 den Antrag des Gemeinderates zuhanden der Gemeindeversammlung geprüft, der Erweiterung der Zivilschutzorganisation zu einem „Sicherheitsverbund Bülach – Rafzerfeld“ mit insgesamt 8 Gemeinden zuzustimmen. Für Höri werden die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten sinken. Es kann davon ausgegangen werden, dass künftige Investitionskosten tiefer ausfallen werden.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Höri, 4. April 2014

Rechnungsprüfungskommission Höri

Präsident



M. Lehmann

Aktuar



G. Vanz

4. Vorberatung Rechtsformänderung Spital Bülach

Antrag

Der Gemeinderat Höri beantragt der Gemeindeversammlung zuhanden der obligatorischen Urnenabstimmung vom 30. November 2014 wie folgt zu beraten:

1. **Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?**
2. **Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen und den Gemeindevorstand ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird?**

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das Spital Bülach gewährleistet eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe, medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Zürcher Unterland. Diese wichtige Aufgabe soll das Spital auch langfristig wahrnehmen können.

Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton ist der Zweckverband nicht mehr die geeignete Rechtsform für die Führung eines modernen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Spitals. Aber auch für die Verbandsgemeinden ist die Beibehaltung der Form des Zweckverbands mit erheblichen Risiken verbunden. So haften die Verbandsgemeinden mit der statutarisch festgelegten Bürgschaftsverpflichtung für Fremdmittel. Zudem besteht die Gefahr, dass Gemeinden aus dem Zweckverband austreten, sind sie doch seit 2012 grundsätzlich aus der Spitalversorgungs- und Finanzierungspflicht entlassen.

Im Auftrag der Delegiertenversammlung hat der Verwaltungsrat deshalb alternative Rechtsformen evaluiert. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass die Aktiengesellschaft das grösste Zukunftspotenzial aufweist. Mit der Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft wird die nötige Flexibilität geschaffen, um rasch auf neue Anforderungen und Bedürfnisse eingehen zu können. Für die Verbandsgemeinden wird mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft das finanzielle Risiko reduziert. Gleichzeitig behalten sie aber wichtige Mitwirkungsrechte. Keinen wesentlichen Einfluss hat die Rechtsformänderung für das Personal des Spitals Bülach.

Wenn der Zweckverband aufgelöst bzw. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, brauchen die Gemeinden eine neue gesetzliche Grundlage, die ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin erlaubt. Diese Grundlage soll mit einer Interkommunalen Vereinbarung (IKV) geschaffen werden, über welche die Stimmberechtigten in den einzelnen Verbandsgemeinden abstimmen werden. Die Grundlage der neuen Aktiengesellschaft bilden die Statuten; sie regeln Struktur und Organisation der Gesellschaft. In einem (freiwilligen) Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ist zudem die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte geregelt. Über die Statuten

und den Aktionärbindungsvertrag stimmen die Aktionäre – vertreten durch die Gemeindevorstände der Trägergemeinden – ab.

Die Rechtsformumwandlung soll nur dann zustande kommen, wenn sich mindestens 28 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 80% der finanziellen Beteiligungen aller bisherigen Verbandsgemeinden vertreten, an der neuen Aktiengesellschaft beteiligen. Gelingt dies nicht oder lehnt mehr als ein Drittel der Verbandsgemeinden die Rechtsformumwandlung grundsätzlich ab, behält das Spital Bülach die Rechtsform eines Zweckverbands.

1. Gründe, Ziele und geplantes Verfahren der Rechtsformumwandlung

1.1. Neue rechtliche Grundlagen für die Spitalversorgung und –finanzierung

Am 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungs-gesetz (SPFG) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden keine Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht im Bereich der Spitalversorgung mehr. Die Gemeinden können aber nach wie vor freiwillig Spitalträger bleiben.

Gleichzeitig gilt wegen einer Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ein neues Spitalfinanzierungssystem. Leistungen im stationären Bereich, also für Spitalaufenthalt und -pflege, werden je nach Diagnose abhängig von der Schwere der Erkrankung im Einzelfall und unabhängig von der Dauer des Spitalaufenthaltes in der ganzen Schweiz generell durch Fallpauschalen (SwissDRG) abgegolten. Ferner wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand an die Spitäler nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit einer Beteiligung des Kantons an den Fallpauschalen geleistet. In diesen Pauschalen ist auch ein Anteil für die Erneuerung der Spitalinfrastruktur enthalten.

1.2. Verstärkter Wettbewerb im Gesundheitswesen

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen setzen das Spital Bülach – wie alle anderen Spitäler – einem verstärkten Wettbewerb aus. Unter dem neuen System haben die Spitäler mit den Fallpauschalen und Entgelten für ihre Dienstleistungen auszukommen. Ihre Kosten spielen für die Höhe der Vergütung für erbrachte Leistungen grundsätzlich keine Rolle mehr. Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualität der Leistungen sind deshalb entscheidend, ebenso wie die Fähigkeit, sich rasch und flexibel an veränderte Marktbedürfnisse anpassen zu können. Zusätzlich sind die Verbandsgemeinden mit dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht weniger bereit, finanzielle Risiken zu tragen. Dies wurde auch in der Umfrage unter den Verbandsgemeinden des Spitals Bülach vom Sommer 2012 deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Delegiertenversammlung ist deshalb zur Auffassung gelangt, dass eine neue Rechts- und Organisationsform geschaffen werden muss, um angemessen auf die neuen Herausforderungen zu reagieren und folgende vier Hauptziele zu erreichen:

- Sicherstellung, dass das Spital Bülach auch in Zukunft das führende Regionalhospital im Zürcher Unterland bleibt (Wettbewerbsfähigkeit).
- Minimierung der finanziellen Risiken für die Trägergemeinden.
- Erhaltung der Einflussmöglichkeiten der Trägergemeinden bei der Entwicklung des Spitals Bülach.
- Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums, um den Versorgungsauftrag dauerhaft und effizient wahrnehmen und eine zeitgemässe Entwicklung gewährleisten zu können

1.3. Zweckverband als Rechtsform im neuen Umfeld nicht geeignet

Das Spital Bülach gewährleistet eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe, spitalmedizinische Versorgung der Bevölkerung im Zürcher Unterland. Diese wichtige Aufgabe soll das Spital auch in Zukunft wahrnehmen können.

Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton ist der Zweckverband dafür nicht mehr die geeignete Rechtsform. Die langen Entscheidungswege im Zweckverband sind hinderlich, wenn es darum geht, sich rasch und flexibel an Veränderungen anzupassen und sich im zunehmenden Wettbewerb behaupten zu können. Ebenfalls nachteilig sind die beschränkten Vernetzungsmöglichkeiten und der Umstand, dass sich nur Gemeinden an einem Zweckverband beteiligen können. Letzteres könnte für das Spital Bülach sogar existenzgefährdend sein. Verbandsgemeinden können nach dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht ihre Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen; ihre Beteiligungen müssten in diesem Fall in Darlehen bzw. Fremdkapital umgewandelt werden. Der Zweckverband hätte dann keine Möglichkeit, seine Eigenkapitalbasis mit neuen Investoren ausserhalb der Gemeinden zu stärken. Damit würde auch das finanzielle Risiko für die verbleibenden Gemeinden steigen, da diese gegenüber Kapitalgebern solidarisch haften.

Diese Nachteile hätte auch die Rechtsform der Interkommunalen Anstalt, da sich auch an ihr nur Gemeinden beteiligen können. Und auch eine Stiftung würde für die Verbandsgemeinden mehr Nach- als Vorteile bringen. So hätten sie mit Ausnahme der Wahl des Stiftungsrats keine Mitwirkungsrechte mehr und keine Aussicht darauf, dass ihr investiertes Kapital angemessen verzinst oder zurückerstattet wird.

1.4. Rechtsform der Aktiengesellschaft bringt klare Vorteile

Die Aktiengesellschaft bietet die nötige Flexibilität für das Spital und seine Trägergemeinden. Die Umwandlung vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft schafft die Voraussetzungen zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums sowie für eine funktionsgerechte Aufgabenteilung zwischen Trägerschaft und Gesellschaftsorganen. Damit kann der Spitalstandort Bülach gestärkt und die bedarfsgerechte regionale Spitalversorgung langfristig gesichert werden.

Die Delegiertenversammlung ist nach intensiver Prüfung zum Schluss gekommen, dass die Weiterführung des Spitals in der Form der Aktiengesellschaft (AG) klare Vorteile bietet:

Für den Spitalbetrieb:

- Die Aktiengesellschaft ist flexibel gestaltbar.
- Die aktienrechtliche Organisation ist vielfach bewährt.
- Entscheide können rasch gefällt werden.
- Von allen geprüften Rechtsformen eröffnet die Aktiengesellschaft die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten.
- Das Aktienkapital stellt eine finanzielle Reserve dar und verbessert dadurch die Fremdfinanzierungsfähigkeit des Spitals.
- Veränderungen beim Aktionariat haben keinen Einfluss auf die Eigenkapitalbasis des Spitals.

Für die Gemeinden:

- Als Aktionäre behalten die Gemeinden wichtige Mitwirkungsmöglichkeiten und fällen die grundlegenden Entscheide.
- Die Änderung von Beteiligungen ist einfacher realisierbar als im Zweckverband. Die Gemeinden können ihre Beteiligung individuell an ihre Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten anpassen.
- Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, Beiträge an die Kosten oder sonstige finanzielle Leistungen zu erbringen; ihr finanzielles Engagement beschränkt sich darauf, Aktien zu halten. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Staatshaftung für allfällige rechtswidrige Tätigkeiten oder Unterlassungen der Spitalorgane. Diese Staatshaftung gilt aber auch im Zweckverband.

Insgesamt bietet die Aktiengesellschaft in einem zunehmend dynamischen Umfeld mehr Flexibilität als der Zweckverband, um sich rasch an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Zudem können die Interessen aller Verbandsgemeinden mit der Aktiengesellschaft zweckmässig berücksichtigt werden.

Mit einer Aktiengesellschaft kann der Fortbestand des Spitals Bülach und der damit verbundenen Arbeitsplätze im Interesse der Region besser gesichert werden. Gleichzeitig bleibt der Einfluss der Gemeinden auf das Spital erhalten.

1.5. Auswirkungen der Rechtsformänderung für die Angestellten

Das Fusionsgesetz des Bundes eröffnet auch öffentlich-rechtlichen Organisationen die Möglichkeit, sich in eine privatrechtliche Rechtsform umzuwandeln. Mit der Umwandlung werden sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands, also auch die Arbeitsverhältnisse, durch die neue Aktiengesellschaft übernommen.

Das Fusionsgesetz gewährleistet die Rechte der Angestellten des Spitals bei der Umwandlung. Nach der Umwandlung werden die Arbeitsverhältnisse nicht mehr öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestaltet sein. Die Bedingungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstellungen haben sich in den letzten Jahren weitgehend angenähert. Unterschiede bestehen insbesondere beim Rechtsweg (Zivil- oder Verwaltungsverfahren). In privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen bietet das Arbeitsgesetz einen zusätzlichen Schutz.

Angesichts des Mangels an verfügbaren qualifizierten Fachkräften im Gesundheitswesen will und muss das Spital Bülach auch in Zukunft attraktive Anstellungsbedingungen anbieten, um konkurrenzfähig zu bleiben. Vor allem aber profitieren die Mitarbeitenden vom Hauptziel der neuen Rechtsform: der nachhaltigen Existenzsicherung des Spitals Bülach.

Es ist deshalb geplant, den Zweckverband per 1. Januar 2015 in die Spital Bülach AG umzuwandeln.

2. Inhalt der geplanten Abstimmungsvorlage

Mit dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht für Gemeinden im neuen Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) benötigen Gemeinden, die sich weiterhin an einem Spital beteiligen möchten, eine kommunale Rechtsgrundlage. Diese kann entweder in den Gemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden geschaffen werden oder mittels einer Interkommunalen Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägergemeinden. Letzteres hat den Vorteil, dass alle beteiligten Gemeinden dieselbe Regelung haben. Ausserdem können die Gemeinden in der Interkommunalen Vereinbarung auch erwünschte gegenseitige Verpflichtungen festlegen wie beispielsweise die Gewährung eines Vorkaufsrechts oder der temporäre Verzicht auf Gewinnausschüttung.

Die Interkommunale Vereinbarung ist somit die gesetzliche Grundlage für die Gemeinden, um die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft vorzunehmen und sich weiterhin an der Spitalträgerschaft beteiligen zu können. **Sie muss von den Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden genehmigt werden und kann nur von diesen abgeändert werden.**

Die zukünftige Struktur der Spital Bülach AG und die Rolle der Gemeinden als Aktionäre sind daraus jedoch noch nicht ersichtlich. Dafür braucht es ergänzende Regelungen. Diese finden sich einerseits in den Statuten und andererseits in einem Aktionärsbindungsvertrag.

Die Statuten sind das „Grundgesetz“ für die Aktiengesellschaft; sie regeln die Organisation und Struktur der Gesellschaft. Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann der Statuteninhalt frei gestaltet und auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angepasst werden.

Im privatrechtlichen Aktionärsbindungsvertrag regeln die Gemeinden, wie sie ihre Aktionärsrechte ausüben und die Kontrolle über die Gesellschaft sichern.

Die Statuten und der Aktionärsbindungsvertrag sind formell nicht Gegenstand der geplanten Abstimmung in den Gemeinden, denn abgestimmt wird nur über die Interkommunale Vereinbarung. Mit der Zustimmung zur Interkommunalen Vereinbarung ermächtigen bzw. verpflichten die Stimmberechtigten aber die einzelnen Gemeindevorstände, die Statuten festzulegen und einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen. Die Statuten und der Aktionärsbindungsvertrag im Anhang dieses Berichts dienen deshalb als wichtige Hintergrundinformation, wie die Aktiengesellschaft konkret ausgestaltet werden soll. Es obliegt den Aktionärsgemeinden bzw. deren Vertretern, den Inhalt dieser Dokumente zu verabschieden und diese allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt abzuändern. Solange die Aktienmehrheit bei den Trägergemeinden liegt, kann weder in den Statuten noch im Aktionärsbindungsvertrag etwas beschlossen werden, das der Interkommunalen Vereinbarung widerspricht.

2.1. Interkommunale Vereinbarung (IKV)

Mit der Interkommunalen Vereinbarung schaffen die Trägergemeinden die gesetzliche Grundlage für die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Sie enthält folgende Elemente:

2.1.1. Festlegung des Zwecks der Aktiengesellschaft im Interesse der Bevölkerung und der Gemeinden

Indem die Gemeinden den Zweck der Aktiengesellschaft in der Interkommunalen Vereinbarung festlegen, schaffen sie eine hohe Hürde, um diesen zu verändern. In der vorliegenden Interkommunalen Vereinbarung wurde inhaltlich bewusst eine möglichst präzise Formulierung des Zwecks gewählt. Wie heute soll der Betrieb eines Akutspitals im Vordergrund stehen, das bei seiner Ausrichtung in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Region Rücksicht nimmt. Die Umschreibung ist aber weit genug gefasst, damit das Spital flexibel auf die kommenden Bedürfnisse der Gemeinden und die sich ändernden Erfordernisse des zürcherischen Gesundheitssystems reagieren kann, indem es zum Beispiel in untergeordneten Bereichen Beteiligungen mit anderen Leistungserbringern eingehen kann. Zudem kann der Verwaltungsrat den Aufgabenbereich der Aktiengesellschaft bei Bedarf und im Rahmen der Zweckumschreibung auf weitere Aufgaben im Gesundheitsbereich ausdehnen. Der Fokus der Spital Bülach AG liegt auch in Zukunft in der Gesundheitsversorgung des Zürcher Unterlands. Als grenznahe Spital soll aber auch die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nicht ausgeschlossen werden.

Dadurch, dass der Zweck der Aktiengesellschaft in der Interkommunalen Vereinbarung festgelegt ist, erfordern Zweckänderungen sowohl eine Revision der Statuten der Aktiengesellschaft als auch der Interkommunalen Vereinbarung. Damit bietet die Interkommunale Vereinbarung Schutz vor unerwünschten Zweckänderungen solange die Mehrheit der Aktien in den Händen der Vertragsgemeinden ist. Sollten dereinst Dritte die Aktienmehrheit am Spital Bülach erwerben, was ohne die Zustimmung der Vertragsgemeinden bzw. deren Verzicht auf das Vorkaufsrecht nicht möglich ist, müssten die Rechtsbeziehungen zwischen den verbleibenden Gemeinden neu geregelt werden.

2.1.2. Verbandsgemeinden werden Aktionäre

Aktionäre der neuen Aktiengesellschaft werden die bisherigen Verbandsgemeinden, deren Stimmberechtigten der Rechtsformumwandlung bzw. der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen. Das Aktienkapital soll den finanziellen Beteiligungen entsprechen, welche die zustimmenden Gemeinden heute am Zweckverband haben. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Gemeinden entsprechend ihren bisherigen Beitragsanteilen am Spital beteiligt sind und dass sie nicht mehr wie heute per Mehrheitsbeschluss zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden können. Für die Umwandlung in die Spital Bülach AG gelten die Beteiligungsverhältnisse per Stichtag 31. Dezember 2014.

2.1.3. Finanzierung der Aktiengesellschaft ohne Nachschusspflicht der Gemeinden

Das Spital finanziert sich durch die Einnahmen aus den Fallpauschalen, die Beiträge aus den Zusatzversicherungen, die ambulant erbrachten Dienstleistungen sowie die Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen. Das Spitalfinanzierungssystem des Krankenversicherungsgesetzes mit Fallpauschalen deckt grundsätzlich sowohl die Betriebs- als auch die Investitionskosten des Spitals. Die Aktionäre trifft auf jeden Fall keine Pflicht, für ein allfälliges Betriebsdefizit aufzukommen. Sollten die Gesamteinnahmen zu tief sein, um das Spital im bisherigen Umfang weiterzuführen, müssen die Aktionärgemeinden gemeinsam entscheiden, ob sie sich zusätzlich finanziell engagieren wollen. Eine Pflicht dazu besteht nicht.

Neben der freiwilligen Erweiterung der Eigenkapitalbasis durch die Aktionärgemeinden (z.B. durch Erhöhung des Aktienkapitals oder Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt) hat das Spital die Möglichkeit, zusätzliches Eigen- oder Fremdkapital von Dritten zu beschaffen (z.B. im Rahmen von Kooperationen).

Wenn die Aktionärgemeinden zusätzliche Dienstleistungen des Spitals wünschen (z.B. Akut- und Übergangspflege), so können sie gemeinsam über deren Finanzierung entscheiden.

Die Freiwilligkeit zusätzlicher Kapitaleinlagen und die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden bleiben dadurch in jedem Fall gewahrt.

Sollte eine Überschuldungssituation eintreten und weder Aktionäre noch Dritte sich an einer Sanierung beteiligen, müsste die Spital Bülach AG liquidiert werden. Die Gemeinden verlieren bei einem allfälligen Liquidationsverlust maximal ihre Aktienbeteiligung. Beim Zweckverband haften die Gemeinden zusätzlich für die gemäss Statuten zu verbürgenden Fremdmittel.

2.1.4. Inkrafttreten nur bei Beteiligung von mindestens 28 Gemeinden

Da das Spital Bülach sowohl in der Form des Zweckverbands als auch der Aktiengesellschaft nur überlebensfähig ist, wenn genügend Gemeinden beteiligt sind, tritt die Interkommunale Vereinbarung nur dann in Kraft, wenn ihr mindestens 28 Gemeinden, die zusammen mindestens 80% der heutigen Zweckverbandsbeteiligung halten, zustimmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, bleibt der bisherige Zweckverband bestehen – mit den bisherigen Rechten und vor allem Pflichten der Verbandsgemeinden.

Das Quorum von 28 Verbandsgemeinden, die zusammen 80% der Zweckverbandsbeteiligung vertreten, wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Einerseits möchte das Spital Bülach den grossen Rückhalt in der Bevölkerung durch eine breite Abstützung der Gemeindebeteiligungen aufrechterhalten.
- Andererseits würde ein zu tiefes Quorum (< 80%) die Kreditfähigkeit des Spitals Bülach zu sehr beeinträchtigen. Grössere Entwicklungsschritte wie beispielsweise die Verwirklichung von komplexen Bauprojekten wären so kaum mehr realisierbar.

Bei einem Quorum von mindestens 80% der Zweckverbandsbeteiligungen hätte das Aktienkapital per 31. Dezember 2013 mindestens 32.728 Mio. Franken betragen. Maximal 8 Mio. Franken Beteiligung müssten in langfristige Darlehen umgewandelt werden. Diese 80% der Zweckverbandsbeteiligungen werden als genügend erachtet, um die Entwicklung des Spitals Bülach aus finanzieller Sicht wie geplant weiterführen zu können.

2.1.5. Stabiler Aktionärskreis während mindestens fünf Jahren

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren, das heisst bis Ende 2019, soll der Aktionärskreis stabil bleiben, um den Betrieb des Spitals in der bisherigen Form sicherzustellen. Danach soll es den Gemeinden freigestellt sein, weiterhin Aktionäre zu bleiben oder ihre Anteile zu verkaufen und damit aus der Interkommunalen Vereinbarung auszuschneiden. Je nach Entwicklung des Spitals sind in Zukunft möglicherweise auch Private daran interessiert, sich am Spital zu beteiligen. Dies soll zwar möglich sein, doch wird den Gemeinden auch nach dem Ablauf dieser fünf Jahre das Recht zustehen, mittels Ausübung eines Vorhand- oder Vorkaufsrechts die Aktien einer veräusserungswilligen Gemeinde zu übernehmen. Die genaue Regelung dazu findet sich im separat abzuschliessenden Aktionärbindungsvertrag gemäss Anhang. Im Aktionärbindungsvertrag räumen sich die Aktionärsgemeinden ein gegenseitiges Vorhand- und Vorkaufsrecht ein. Damit entscheiden sie darüber, ob sich private Investoren am Spital beteiligen können oder nicht. Die Zuständigkeit für den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien richtet sich nach den jeweiligen Gemeindeordnungen. Eine vollständige Veräusserung der Aktien bedingt eine vorgängige Aufhebung der Interkommunalen Vereinbarung durch die Stimmberechtigten der verkaufswilligen Gemeinde an der Urne.

In der Interkommunalen Vereinbarung ist zudem vorgesehen, dass Kaufangebote von einzelnen Aktionären, Aktionärsgruppen oder Dritten, die zu einem Stimmenanteil von 50% oder mehr führen, den Stimmberechtigten in allen Aktionärsgemeinden an der Urne unterbreitet werden müssen. So ist sichergestellt, dass die Aktionärsgemeinden nicht durch tranchenweise Veräusserungen die Aktienmehrheit an der Spital Bülach AG verlieren, ohne dass sich die Stimmberechtigten dazu äussern können.

Wenn die Gemeinden nicht mehr über eine Aktienmehrheit an der Spital Bülach AG verfügen sollten, fällt die Interkommunale Vereinbarung dahin, da sie im Aktionariat nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Stimmberechtigten der Aktionärsgemeinden können sich dennoch entscheiden, Aktionäre der Spital Bülach AG zu bleiben. Sie tun dies dann nicht mehr als öffentliche Aufgabe sondern im Sinne einer finanziellen Beteiligung.

2.2. Statuten

Mit den Statuten werden die rechtlichen Grundlagen für die Aktiengesellschaft geschaffen. Sie regeln die Struktur und Organisation der Gesellschaft. Die Statuten richten sich weitgehend nach den Musterstatuten des Handelsregisteramts. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen summarisch vorgestellt:

- Die Firma Spital Bülach AG ist der „Name“ der Gesellschaft im Rechtsverkehr. Sie soll die regionale Verankerung des Spitals und die Kontinuität seiner Tätigkeit betonen.
- Der Zweck der Aktiengesellschaft wurde aus den Zweckverbandsstatuten 2012 übernommen und präzisiert. Er stimmt mit dem Zweck der Interkommunalen Vereinbarung wörtlich überein.
- Das Aktienkapital wird durch Umwandlung der bisherigen finanziellen Beteiligungen der Gemeinden im Zweckverband gebildet. Ende 2013 betragen diese insgesamt ca. 41 Mio. Franken. Sie können sich durch den Geschäftsgang bis zur Umwandlung noch verändern. Massgebend für die Höhe des Aktienkapitals im Zeitpunkt der Umwandlung (1.1.2015) ist der Wert der Beteiligungen derjeniger Gemeinden, welche bei der Umwandlung mitmachen.
- Die Befugnisse der Generalversammlung (GV) sind weitgehend durch das Gesetz vorgegeben („unübertragbare Befugnisse“). Sie wurden noch erweitert mit den Bestimmungen, dass die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrates wählt und auch das Entschädigungsreglement genehmigen muss.

2.3. Aktionärbindungsvertrag (ABV)

Hauptzweck des Aktionärbindungsvertrags ist es, während einer Übergangsfrist stabile Verhältnisse im Aktionariat zu schaffen, indem Veräußerung und Erwerb der Aktien vertraglich geregelt werden. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst:

- Die Aktienanteile der einzelnen Gemeinden entsprechen dem proportionalen Anteil ihrer Beteiligung am gesamten Aktienkapital.
- Vertraglich wird vereinbart, dass für die ersten fünf Geschäftsjahre keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen, um die finanzielle Basis der Gesellschaft zu stärken. Danach liegt es im Ermessen der Generalversammlung (also der Aktionärgemeinden), ob und in welcher Höhe Dividenden beschlossen werden.
- Um die Kontinuität der Geschäftsführung zu gewährleisten, soll der bisherige Verwaltungsrat des Zweckverbands diese Funktion während des ersten Geschäftsjahrs weiterhin ausüben. Für die Zeit danach legt der Aktionärbindungsvertrag die Kriterien fest, die der Verwaltungsrat als Gesamtgremium erfüllen soll. Insbesondere wird vorgegeben, dass im Verwaltungsrat mindestens zwei Mitglieder einem Gemeindevorstand aus dem Aktionärskreis angehören sollen und die Bedürfnisse und Anliegen der Gemeinden einbringen.
- Die Ziffern 5 - 9 sowie 12 Abs. 2 regeln detailliert, zu welchen Bedingungen und in welchem Verfahren Aktien übertragen werden dürfen. Für die ersten fünf Geschäftsjahre gilt ein grundsätzliches Aktienverkaufsverbot. Damit soll der Gesellschaft die nötige Zeit gegeben werden, um sich im neuen rechtlichen Rahmen zu organisieren. Danach dürfen die Gemeinden ihre Aktien veräußern, und zwar an übrige Gemeinden oder an Dritte. Die andern Gemeinden haben auf jeden Fall die Möglichkeit, diese Aktien vorab zu erwerben. Es gilt entweder das Übernahmeangebot des Erwerbers oder – wenn er tiefer ist – der Ertragswert. Damit soll den verbleibenden Gemeinden ermöglicht werden, die Aktien zu einem günstigen Preis zu erwerben und damit den Charakter des Spitals im Gemeindebesitz zu wahren. Der Aktionärbindungsvertrag sieht im Weiteren vor, wie der Ertragswert zu ermitteln ist.
- Aktien dürfen nur dann verkauft werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet, dem Aktionärbindungsvertrag beizutreten und dessen Regeln zu respektieren.
- Der Aktionärbindungsvertrag gilt für eine Dauer von zehn Jahren. Wenn er nicht vorher gekündigt wird, verlängert er sich jeweils für weitere drei Jahre. Die Kündigungsmöglichkeit ist für die Aktionärgemeinden allerdings theoretischer Natur, da sie sich mit der Interkommunalen Vereinbarung verpflichten, einen Aktionärbindungsvertrag abzuschließen.

3. Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden

3.1. Zustimmende Gemeinden werden Aktionäre

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wird folgender Antrag unterbreitet:

1. *Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?*
2. *Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen und den Gemeindevorstand ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird?*

Die Rechtsformumwandlung kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden der Grundsatzfrage zur Umwandlung zustimmen (Frage 1) und wenn mindestens 28 Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 80 Prozent der Beteiligungen halten, der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen bzw. sich an der Aktiengesellschaft beteiligen (Frage 2).

Die Abstimmungsvorlage über die Rechtsformumwandlung wird in allen Verbandsgemeinden den Stimmberechtigten je gesondert an der Urne zu unterbreiten sein. Die zwei separaten Abstimmungsfragen ermöglichen es den Stimmberechtigten, dass sie ihr Stimmrecht differenziert ausüben können. Nur so ist es möglich, dass die Stimmberechtigten einer Gemeinde sowohl zur Frage Stellung beziehen können, welches ihre bevorzugte Rechtsform ist, als auch zur Frage, ob sie auch in einer neuen Rechtsform Mitglied der Trägerschaft bleiben wollen.

Bei diesem Verfahren mit zwei Abstimmungsfragen kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche die Umwandlung in die AG und deren Beteiligung daran wollen, stimmen zweimal Ja.
- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche den Zweckverband beibehalten, aber für den Fall, dass die Aktiengesellschaft zustande kommt, sich trotzdem als Aktionärinnen am Spital beteiligen wollen, stimmen bei der 1. Frage Nein und bei der 2. Frage Ja.
- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche den Zweckverband beibehalten und für den Fall, dass die Aktiengesellschaft zustande kommt, am Spital nicht als Aktionärinnen beteiligt sein wollen, stimmen zweimal Nein.
- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wollen, sich aber nicht als Aktionärinnen beteiligen wollen, stimmen bei der 1. Frage Ja und bei der 2. Frage Nein.

Kommt die Umwandlung zustande, behalten die Gemeinden, welche der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen, ihre Anteile am Spital und können als Aktionärinnen und Eigentümerinnen der Aktiengesellschaft nach wie vor über die Ausrichtung der Aktiengesellschaft bestimmen. Ihre bisherige finanzielle Beteiligung wird in Eigenkapitalanteile der Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Wert der Beteiligung der Gemeinden bleibt somit grundsätzlich gleich wie im Zweckverband.

Durch die Stellung als Aktionäre sind die Gemeinden nicht verpflichtet, allfällige Betriebsdefizite des Spitals zu decken. Sie können autonom entscheiden, wie ihr finanzielles Engagement in Zukunft aussieht und ab dem 1. Januar 2020 grundsätzlich auch ihre Beteiligung veräussern.

Dies gälte auch für die Gemeinde Rümlang, welche ihre Mitgliedschaft im Zweckverband bereits per Ende 2014 gekündigt hat. Bei ihrer Zustimmung zur Umwandlung bzw. zur Interkommunalen Vereinbarung würde sie ebenfalls Aktionärin, womit ihre Kündigung per Ende 2014 hinfällig wäre.

3.2. Ablehnende Gemeinden scheiden aus dem Zweckverband aus

Falls das Quorum für die Umwandlung erreicht wird, scheiden Gemeinden, die der Interkommunalen Vereinbarung nicht zugestimmt haben, zum Zeitpunkt der Umwandlung aus dem Zweckverband aus. Dies gilt auch für die Gemeinde Rümlang.

Auf den Umwandlungszeitpunkt wird die Beteiligung der ausscheidenden Verbandsgemeinden gemäss Art. 45 Abs. 2 der geltenden Statuten des Zweckverbands in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Amortisation beträgt 1/29.

3.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft hat für die Gemeinden, die an der Aktiengesellschaft partizipieren, keine finanziellen Konsequenzen. Die Zweckverbandsbeteiligungen werden in Aktienkapital umgewandelt. Beides ist nach aktuellem Stand im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Der innere Wert der Aktien liegt etwas höher als der Buchwert der Beteiligung, da bei der Einführung des eigenen Finanzhaushalts beim Zweckverband für die Berechnung der Beteiligungen nur die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden berücksichtigt wurden, nicht jedoch diejenigen Investitionen, die direkt der laufenden Rechnung belastet wurden.

Bei Gemeinden, die auf den Umwandlungszeitpunkt aus dem Zweckverband ausscheiden, werden die Zweckverbandsbeteiligungen in unverzinsliche Darlehen umgewandelt und innert 29 Jahren zurückbezahlt.

3.4. Situation bei Ablehnung der Umwandlung

Wenn das Quorum für die Umwandlung nicht erreicht wird, bleibt der Zweckverband bestehen, ohne dass eine Gemeinde automatisch ausscheidet.

Wollen einzelne Gemeinden nach gescheiterter Umwandlung den Zweckverband verlassen, so haben sie gemäss den Zweckverbandsstatuten eine zweijährige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Gemeinde Rümlang, welche ihre Mitgliedschaft im Zweckverband per Ende 2014 bereits gekündigt hat, würde somit per Ende 2014 aus dem Zweckverband ausscheiden.

4. Empfehlung

Der Gemeinderat Höri empfiehlt die Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft. Er ist überzeugt, dass mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft die Grundlagen geschaffen werden, damit auch langfristig ein qualitativ gutes, erfolgreiches Spital für die Bevölkerung des Zürcher Unterlands betrieben und erhalten werden kann und zugleich den Trägergemeinden eine angemessene Mitwirkung und Minimierung ihrer finanziellen Risiken ermöglicht wird.

Für die Unternehmensführung des Spitals schafft eine Rechtsformänderung die Voraussetzung, sich im Gesundheitsmarkt der Zukunft zu behaupten. Damit bleibt langfristig gewährleistet, dass sich im Spital Bülach weiterhin die Patientinnen und Patienten jeden Alters und jeder Versicherungsklasse behandeln und pflegen lassen können. Die Leistungen des Spitals werden sich weiterhin an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren und können flexibel an neue Entwicklungen und Anforderungen angepasst werden.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und auf eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung verzichtet. Sie wird einen Abschied zur Urnenabstimmung verfassen.

Behördlicher Referent:

Willi Zuberbühler, Gesundheitsvorstand

II. Primarschulgemeinde

1. Jahresrechnung 2013

Antrag

Die Primarschulpflege HÖri beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2013 wie folgt zu genehmigen:

- 1. Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Aufwand von Fr. 4'796'043.65 und einem Ertrag von Fr. 5'072'258.64 ab, woraus sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 276'214.99 ergibt.**
- 2. Der Ertragsüberschuss von Fr. 276'214.99 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches sich per 31. Dezember 2013 auf Fr. 2'194'449.73 erhöht.**
- 3. Die Investitionsrechnung weist Ausgaben von Fr. 230'507.85 aus.**
- 4. Der Bilanzschlussbetrag beläuft sich auf Fr. 2'765'093.73.**

Weisung

Eine detaillierte Erläuterung der Jahresrechnung 2013 erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung durch den Ressortvorstand Finanzen.

Behördlicher Referent:

Marco Marsura, Ressort Finanzen

Jahresrechnung

1. Übersicht

Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4'441'317.71				4'796'043.65	
	4'830'211.43	4'737'861			5'072'258.64
388'893.72			5'000	276'214.99	
4'830'211.43	4'830'211.43	4'737'861	4'737'861	5'072'258.64	5'072'258.64
44'982.40					
		333'500		230'507.85	
	44'982.40		333'500		230'507.85
44'982.40	44'982.40	333'500	333'500	230'507.85	230'507.85
44'982.40					
498'893.72				230'507.85	
543'876.12	543'876.12	369'650	369'650	406'214.99	276'214.99
				636'722.84	636'722.84

1. Laufende Rechnung	
Total Aufwand	4'796'043.65
Total Ertrag	5'072'258.64
Aufwandüberschuss	
Ertragsüberschuss	
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen	
a) Nettoinvestitionen	
Total Ausgaben	230'507.85
Total Einnahmen	
Nettoinvestitionen	
Einnahmenüberschuss	230'507.85
b) Finanzierung I	
Nettoinvestitionen	230'507.85
Einnahmenüberschuss	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	360'507.85
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	276'214.99
Finanzierungsfehlbetrag I	
Finanzierungsüberschuss I	636'722.84

1. Übersicht

Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
498'893.72					
498'893.72	498'893.72	31'150	31'150	406'214.99	406'214.99
1'118'949.66				1'561'093.73	
1'334'000.00				1'204'000.00	
	534'714.92				570'644.00
2'452'949.66	1'918'234.74				2'194'449.73
	2'452'949.66			2'765'093.73	2'765'093.73

3. Investitionen im Finanzvermögen	
a) Nettoveränderung	
Total Ausgaben	
Total Einnahmen	
Nettoveränderung	
b) Finanzierung II	
Nettoveränderung	
Finanzierungsfehlbetrag I	
Finanzierungsüberschuss I	406'214.99
Finanzierungsfehlbetrag II	
Finanzierungsüberschuss II	
4. Bilanzübersicht	
Finanzvermögen	1'561'093.73
Verwaltungsvermögen	1'204'000.00
Fremdkapital	
Verrechnungen	570'644.00
Spezialfinanzierungen	
Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital	2'194'449.73
	2'765'093.73

3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabengebieten

Jahresrechnung 2013

Laufende Rechnung	Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesamttotal Saldo	4'441'317.71 388'893.72	4'830'211.43	4'737'861	4'732'861 5'000	4'796'043.65 276'214.99	5'072'258.64
2 Bildung Saldo	4'113'538.46	527'980.90 3'585'557.56	4'151'833	200'290 3'951'543	4'259'808.05	221'494.40 4'038'313.65
4 Gesundheit Saldo	17'110.50	17'110.50	15'724	15'724	14'301.87	14'301.87
9 Finanzen und Steuern Saldo	310'668.75 3'991'561.78	4'302'230.53	570'304 3'962'267	4'532'571	521'933.73 4'328'830.51	4'850'764.24

4. Laufende Rechnung - Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert

Jahresrechnung 2013		Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
Laufende Rechnung		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	Bildung Saldo	4'113'538.46	527'980.90 3'585'557.56	4'151'833	200'290 3'951'543	4'259'808.05	221'494.40 4'038'313.65
200	Kindergarten Saldo	323'151.05	323'151.05	403'388	403'388	355'117.50	355'117.50
210	Primarschule Saldo	1'797'704.86	24'666.05 1'773'038.81	1'663'208	27'250 1'635'958	1'730'545.05	11'921.30 1'718'623.75
213	Tagesstrukturen Saldo	141'817.45	112'532.05 29'185.40	131'245	91'960 39'285	148'017.00	89'192.80 58'824.20
217	Schuliegenschaften im VV Saldo	512'002.10	264'525.50 247'476.60	541'584	22'100 519'484	613'736.65	29'891.35 583'845.30
218	Volksschule Sonstiges Saldo	123'720.45	48'844.30 74'876.15	146'878	48'750 98'128	118'737.80	47'068.25 71'669.55
219	Schulverwaltung Saldo	475'273.85	9'799.00 465'474.85	453'554	453'554	541'859.70	24'230.00 517'629.70
220	Sonderschulung (ohne Sonderklassen) Saldo	739'868.70	67'514.00 672'354.70	811'976	10'230 801'746	750'720.55	19'190.70 731'529.85
230	Berufsbildung Saldo					1'073.80	1'073.80
4	Gesundheit Saldo	17'110.50	17'110.50	15'724	15'724	14'301.87	14'301.87
460	Schulgesundheitsdienst Saldo	17'110.50	17'110.50	15'724	15'724	14'301.87	14'301.87

9	Finanzen und Steuern Saldo	699'562.47 3'602'668.06	4'302'230.53	570'304 3'962'267	4'532'571	798'148.72 4'052'615.52	4'860'764.24
900	Gemeindesteuern Saldo	103'778.35 2'306'230.58	2'410'008.93	124'460 2'303'840	2'428'300	117'036.88 2'629'847.61	2'746'884.49
920	Finanzausgleich Saldo	1'885'605.00	1'885'605.00	2'097'577	2'097'577	2'097'577.00	2'097'577.00
930	Einnahmenanteile Saldo	421.70	421.70	500	500	184.35	184.35
940	Kapitaldienst Saldo	45'713.10	6'194.90 39'518.20	70'000	6'194 63'806	38'270.60	6'118.40 32'152.20
942	Grundeigentum Finanzvermögen Saldo	6'194.90	6'194.90	6'194	6'194	6'118.40	6'118.40
990	Abschreibungen Saldo	154'982.40	154'982.40	369'650	369'650	360'507.85	360'507.85
999	Abschluss Saldo	388'893.72	388'893.72			276'214.99	276'214.99

6. Investitionsrechnung - Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert

Jahresrechnung 2013

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Primarschulgemeinde Nettoinvestitionen	44'982.40	44'982.40	333'500	333'500	230'507.85	230'507.85
2 Primarschulgemeinde	44'982.40		333'500		230'507.85	
217 Schulliegenschaften / -Anlagen	44'982.40		333'500		230'507.85	
5035 Allg. Liegenschaften-Investitionen Werterhaltungs-/Sanierungsarbeiten	44'982.40		333'500		230'507.85	



LUCIOREVISIONEN

prüft fachkundig und unabhängig den Finanzhaushalt
von Zürcher Gemeinden und Zweckverbänden

Kurzbericht über die finanztechnische Prüfung Jahresrechnung 2013

Primarschulgemeinde Höri

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die uns vorgelegte Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Höri, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen, für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

LUCIOREVISIONEN GmbH
Kaiserstuhlstrasse 34
8154 Oberglatt

T +41 (0)44 340 07 90
F +41 (0)44 340 07 91
M +41 (0)79 655 77 11

revision@lucio.ch
www.lucio.ch

Selte 1 von 2

Bemerkungen, Hinweise, Einschränkungen

Bei unserer Revision sind wir nicht auf zusätzliche Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag der Vorsteherschaft nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der geprüften Organisation entsprechen.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Oberglatt, 7. März 2014

LUCIOREVISIONEN GmbH


Helga Lucio
Prüfungsleitung


Luis-Miguel Lucio
Revisor

Abschied der Finanzverwaltung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Jahresrechnung 2013 bestätigt:

Ort, Datum

Höri, 27. Februar 2014

Rechnungsführer / Unterschrift

S. Nuri

Abschied der Primarschulpflege Höri vom 25. März 2014

1. Die vorliegende Rechnung 2013 der Primarschulgemeinde Höri wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014 verabschiedet:
 - 1.1 Die Jahresrechnung 2013 mit Aufwendungen von CHF 4'796'043.65 und Erträgen von CHF 5'072'258.64 in der Laufenden Rechnung wird genehmigt.
 - 1.2 Die Nettoinvestitionen von CHF 230'507.85 im Verwaltungsvermögen werden ebenfalls genehmigt.
 - 1.3 Der Ertragsüberschuss von CHF 276'214.99 der Laufenden Rechnung wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches sich per 31.12.2013 auf CHF 2'194'449.73 erhöht.
 - 1.4 Die Bildung einer Rückstellung für die Sanierung der Beamtenversicherungskasse (Arbeitgeber) 2013 bis 2020 gemäss Weisung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich wurde in der Jahresrechnung 2013 mit einem Betrag von CHF 88'368.30 vorgenommen. Im Budget 2013 war dafür kein Betrag eingestellt.

2. Der Schulgemeindeversammlung vom 11. Juni 2014 wird empfohlen, der Rechnung 2013 der Primarschulgemeinde Höri zuzustimmen und gemäss Abschied der Primarschulpflege zu genehmigen.

Höri, 26. März 2014 HM

PRIMARSCHULPFLEGE HÖRI

Präsident



Roger Götz

Leiterin Schulverwaltung a.i.



Heidi Mazzoleni

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR
JAHRESRECHNUNG 2013 DER PRIMARSCHULGEMEINDE HÖRI**

Organisation	Primarschulgemeinde Höri
Jahresrechnung	2013

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2013 der Primarschulgemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	4'796'043.65
	Ertrag	Fr.	<u>5'072'258.64</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	276'214.99
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	230'507.85
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	230'507.85
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
• Eigenkapitaleinlage:		Fr.	276'214.99

2. Finanzpolitische Prüfung

- Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der Gemeinde Höri entsprechen.

Höri, 10. April 2014

Für die Rechnungsprüfungskommission



Der Präsident



Der Aktuar

2. Anpassung Statuten Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

- 1. Die Anpassung von zwei Artikeln in den Statuten des Zweckverbands Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach in Winkel mit Inkraftsetzung auf Beginn Schuljahr 2014/15 (1. August 2014) zu genehmigen:**

Art. 9 Abs. 1

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im „Zürcher Unterländer“ sowie im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 34

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleitende sowie zwei Personen als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Weisung

Ausgangslage

Die heute gültigen Statuten des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) wurden im Zeitraum September 2010 bis März 2011 von allen Mitgliedsgemeinden sowie im September 2011 vom Regierungsrat genehmigt und sind seit 1. November 2011 in Kraft. Auslöser für die damalige Komplettüberarbeitung der Statuten war einerseits die kantonale Vorgabe einer verstärkten Demokratisierung aller Zweckverbände unter Miteinbezug von direkten Mitwirkungsrechten der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Andererseits hat verbandsintern der Wunsch bestanden, insbesondere die Kostenfinanzierung sowohl für die Laufende Rechnung als auch die Investitionsrechnung neu zu regeln und dabei für die Laufende Rechnung diejenigen Gemeinden stärker zu belasten, welche die Dienstleistungen des Zweckverbandes auch stärker in Anspruch nehmen.

In der Anwendung der neuen Verbandsstatuten ist seitens der kantonalen Vorgaben nun ein gewichtiger Punkt (Art. 9 Bekanntmachung) aufgetaucht, der in der heute vorgeschriebenen Form nicht praktikabel und umsetzbar ist, und unbedingt geändert werden sollte. Die Schulkommission hat dies zum Anlass genommen, die gesamten Verbandsstatuten auf ihre praktische Umsetzung hin zu überprüfen, und hat dabei einen weiteren Punkt mit Anpassungsbedarf gefunden. Durch eine Vorprüfung beim kantonalen Gemeindeamt konnte sichergestellt werden, dass die umformulierten Statutenartikel gesetzeskonform sind.

Konkrete Änderungsvorschläge im Einzelnen

Art. 9 Abs. 1 Bekanntmachung (bisherige Formulierung)

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Vorgabe der Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden ist Bestandteil der Stärkung der Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und scheint auf den ersten Blick ihre Logik zu haben. Sie ist allerdings mit einem so nicht erwarteten Aufwand und mit Fristen verbunden, die das Funktionieren des Verbandes quasi verunmöglichen.

Die 21 politischen Gemeinden oder Schulgemeinden, welche das Verbandsgebiet umfasst, verfügen insgesamt über 15 verschiedene amtliche Publikationsorgane. Die insgesamt mindestens vier nötigen Publikationen pro Jahr (Traktandenliste zur Sommer DV/ Beschlüsse der Sommer-DV/ Traktandenliste zur Winter-DV/ Beschlüsse der Winter-DV) müssen in allen Publikationsorganen publiziert werden. Das ist nicht nur mit einem grossen Aufwand, sondern auch mit erheblichen Kosten verbunden. Die Zusatzkosten gegenüber der Lösung gemäss früheren Verbandsstatuten (Publikation einzig im „Zürcher Unterländer“) hängen von der Zahl der Versammlungen pro Jahr und der notwendigen Grösse der einzelnen Publikationen ab. Aufgrund der bis jetzt erfolgten Publikationen nach der neuen Regelung kann der Zusatzaufwand aber auf mindestens CHF 10'000 pro Jahr beziffert werden.

Noch schwerer als die zusätzlichen Kosten wiegt die faktische Unregierbarkeit des Verbandes bei einer buchstabengetreuen Auslegung der Statuten. Die amtlichen Publikationsorgane unterscheiden sich nämlich stark in ihrer Erscheinungshäufigkeit. Gemeinden, welche in ihren kommunalen Bestimmungen den „Zürcher Unterländer“ als amtliches Publikationsorgan bestimmt haben, können unter Umständen mehrmals wöchentlich Publikationen vornehmen. Andere Gemeinden verfügen über Organe, die wöchentlich oder alle zwei Wochen erscheinen. Es gibt in kleineren Gemeinden im Verbandsgebiet aber auch amtliche Publikationsorgane, die viermal jährlich erscheinen und darüber hinaus mehrere Wochen vor Erscheinen den Annahmeschluss festgelegt haben. Wenn diese Organe mit Erscheinungsrhythmus März/Juni/September/ Dezember ihren Annahmeschluss auf Anfang des Vormonats festlegen (was bei einigen Organen der Fall ist), dann bedeutet das für den Zweckverband Folgendes: Die jeweils im Juni durchzuführende Delegiertenversammlung mit Genehmigung von Budget und Rechnung kann nicht erst in der Juni-Ausgabe publiziert werden, weil gemäss Art. 25 Verbandsstatuten die Bezeichnung der Beratungsgegenstände mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich bekanntgemacht werden muss. Die Traktandenliste wäre somit in der März-Ausgabe zu publizieren, womit sie bis Anfang Februar eingereicht und die Vorlage ausgearbeitet sein müsste. Die Rechnung des Vorjahres wird jeweils gegen Ende Januar abgeschlossen. Die verbleibende Zeit reicht unmöglich aus, um die Abweichungsbegründung seriös zu erstellen und die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission vornehmen zu lassen. Fast noch absurder wäre der Budgetierungsprozess zu gestalten. Mit den gleichen Vorlaufzeiten wie heute müsste der Budgetierungsprozess z.B. für 2016 im Oktober 2014 gestartet werden, um die rechtzeitige Publikation zu gewährleisten. Zu diesem Zeitpunkt sind aber alle relevanten Angaben für 2016 noch in weiter Ferne, nicht zuletzt auch die Schülerzahlen für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 und daraus hervorgehend die benötigten Personalpensen, welche mehr als 85 Prozent aller jährlichen Verbandsausgaben ausmachen. Auch das Rechnungser-

gebnis 2014, welches für die Budgetierung 2016 wertvolle Hinweise liefern würde, liegt im Oktober 2014 natürlich noch nicht vor.

Ähnliche Probleme wie mit der Vorlaufzeit zu einer Delegiertenversammlung ergeben sich auch bezüglich der Rechtskraft der Beschlüsse. Die letzten Beschlusspublikationen z.B. einer Delegiertenversammlung im Juni erfolgen erst im September. Unter Miteinbezug der 30tägigen Referendumsfrist würden die entsprechenden Beschlüsse erst im Verlauf des Oktobers in Rechtskraft erwachsen, was in gewissen Fällen viel zu spät für eine rechtzeitige Umsetzung sein kann.

Wenn nachfolgend eine Beschränkung der Publikationsorgane vorgeschlagen wird, so geht es also nicht um eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten, sondern um die Frage der zweckmässigen Anwendbarkeit solcher Bestimmungen und darum, die Verbandsgeschäfte nicht faktisch auszuhebeln. Die künftige Lösung soll im Verbandsgebiet weit verbreitet, ohne finanzielle Hürden zugänglich und innert nützlicher Frist für Publikationen nutzbar sein.

Dafür bietet sich in erster Linie die Publikation im Zürcher Unterländer an, welcher einigen Verbandsgemeinden bereits als Publikationsorgan dient und auch in den anderen Verbandsgemeinden weit verbreitet ist. Er erscheint täglich und kann mit kurzen Vorlaufzeiten für Publikationen genutzt werden. Allerdings stellt sich hier die Hürde, dass nur Zugang zu Publikationen des Zweckverbandes erhält, wer Abonnent der Zeitung ist.

Vorgeschlagen wird darum parallel zur Publikation im Zürcher Unterländer die Publikation im kantonalen Amtsblatt. Dieses hat einen wöchentlichen Erscheinungsrhythmus und ist ebenfalls mit kurzer Vorlaufzeit nutzbar. Das Amtsblatt ist in der Praxis natürlich nicht so breit verankert wie eine lokale Zeitung, ist aber unentgeltlich zugänglich und vom Charakter her auf Publikationen wie jene über die Zweckverbandsgeschäfte zugeschnitten. Die Kosten für eine zusätzliche Publikation im Amtsblatt sind zudem mit wenigen hundert Franken für alle jährlichen Publikationen kumuliert sehr moderat.

Mit der Kombination der Verbandspublikationen im Zürcher Unterländer und im kantonalen Amtsblatt wird eine breite Zugänglichkeit der Informationen und der Mitwirkungsrechte für die Stimmberechtigten weiterhin gewährleistet. Die Publikationen können innert nützlicher Frist erfolgen, beeinträchtigen das Funktionieren der Verbandsgeschäfte nicht und sind mit einem angemessenen finanziellen Aufwand verbunden.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes, in welcher alle Gemeinden des Bezirks vertreten sind, hat dem Begehren um Anpassung der Publikationsbestimmungen in Art. 9 Abs. 1 Verbandsstatuten am 4. Dezember 2013 mit 32 zu 2 Stimmen zugestimmt.

Art. 34 Vertretung der Schule (an Sitzungen der Schulkommission; bisherige Formulierung)

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleiter sowie eine Person als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Dieser Bestimmung wird in Bezug auf die Teilnahme der Vertretung aus der Lehrerschaft heute nicht buchstabengetreu nachgelebt, da je eine Vertreterin aus dem Team der Tagesschule und aus dem Team der schulischen Integration den Sitzungen beiwohnt. Die Aufrechterhaltung einer solchen Lösung macht auch Sinn, wenn man die Zusammensetzung des Personals der HPS (Stand Januar 2014) betrachtet:

- Rund 50 Personen an den Standorten Tagesschule in Winkel und Bülach
- Rund 15 Personen am Standort Werkstufe in Kloten
- Rund 30 Personen in der schulischen Integration, welche dezentral in verschiedenen Verbandsgemeinden arbeiten.

Wo Tagesschule und Werkstufe von ihrer Aufgabenstellung und ihrer Organisationsform her noch einigermaßen kongruent sind und in diesem Rahmen auch zu einem gelegentlichen Austausch gelangen, so unterscheidet sich die Aufgabe in der schulischen Integration sehr stark von der Arbeit in den anderen Abteilungen. Es gibt auch nur eine Handvoll Anlässe pro Jahr, wo das gesamte Personal der HPS zusammenkommt und an gemeinsamen Themen arbeitet. Eine Person des Teams Tagesschule kann die Abteilung Integration nicht wirksam vertreten, und umgekehrt gilt das Gleiche.

Die Schulkommission hätte gerne eine offene Formulierung („eine Personalvertretung aus der Lehrerschaft“) vorgeschlagen, um flexibel auf die sich ständig verändernden Bedürfnissen und Grössenordnungen zwischen den Abteilungen reagieren zu können. Seitens des Gemeindeamtes wurde aber signalisiert, dass eine solche Formulierung nicht genehmigungsfähig wäre. Die übergeordneten Gesetze verlangen eine objektiv bestimmbare Formulierung. Der Vorschlag lautet nun, die Teilnahme von zwei Lehrpersonen festzuschreiben und damit die heute praktizierte Lösung zu übernehmen. Sollte sich die Abteilung Integration verkleinern, kann zum gegebenen Zeitpunkt die Vergabe der zwei Sitze schulintern auch wieder anders geregelt werden (z.B. durch Übertragung eines Sitzes auf die Abteilung Werkstufe).

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes hat dem Begehren um Anpassung der Lehrervertretung in Art. 34 Verbandsstatuten am 4. Dezember 2013 mit 34 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Übersicht über die bisherigen und die vorgeschlagenen neuen Formulierungen

Art.	Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
9 Abs. 1	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind <u>im „Zürcher Unterländer“ sowie im kantonalen Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.
34	An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleiter sowie eine Person als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.	An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleitende sowie <u>zwei Personen</u> als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Weiteres Vorgehen

Alle Gemeinden im Zweckverbandsgebiet stimmen im Verlauf des ersten Halbjahres 2014 über die Änderungen der Verbandsstatuten ab, wie sie Ihnen heute vorgelegt werden. Gemäss den Abklärungen beim kantonalen Gemeindeamt ist zur Genehmigung der Änderungen lediglich die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Statuten notwendig, da die vorgeschlagenen Änderungen die Stellung der Gemeinden untereinander nicht grundsätzlich und unmittelbar betreffen. Darum ist keine Einstimmigkeit unter allen Verbandsgemeinden erforderlich.

Das Inkrafttreten der um obige Änderungen angepassten Statuten ist für den Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) vorgesehen.

Behördliche Referentin: Barbara Baltensperger, Ressort Schülerbelange